

BVGer E-5921/2015 vom 5. November 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-11-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5921_2015

FR: TAF E-5921/2015 du 5 novembre 2015

IT: TAF E-5921/2015 del 5 novembre 2015

Regeste

Zuweisung der Asylsuchenden an die Kantone

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG). Das Verfahren wird gestützt auf Art. 33a Abs. 2 VwVG in deutscher Sprache geführt.

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Ein Zuweisungsentscheid des Staatssekretariats ist eine selbständig anfechtbare Zwischenverfügung (Art. 107 Abs. 1 letzter Satz AsylG i.V.m. Art. 27 Abs. 3 AsylG) und kann gemäss Art. 27 Abs. 3 letzter Satz AsylG- welcher als *lex specialis* der allgemeinen Regel von Art. 106 Abs. 1 AsylG vorgeht (Art. 106 Abs. 2 AsylG) - in materieller Hinsicht nur mit der Begründung angefochten werden, er verletze den Grundsatz der Einheit der Familie (vgl. BVGE 2009/54 E. 1.3.1).

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 27 Abs. 3 AsylG weist das SEM die Asylsuchenden den Kantonen zu und trägt dabei den schützenswerten Interessen der Asylsuchenden sowie der Kantone Rechnung. Die Verteilung erfolgt nach einem Schlüssel gemäss Art. 21 AsylV 1, wobei das SEM bei der Verteilung bereits in der Schweiz lebende Familienangehörige, die Staatsangehörigkeit der Asylsuchenden und besonders betreuungsintensive Fälle berücksichtigt (Art. 22 Abs. 1 AsylV 1).

E. 4.2

Nach Art. 22 Abs. 2 AsylV 1 wird ein Kantonswechsel vom SEM nur bei Zustimmung beider Kantone, bei Anspruch auf Einheit der Familie oder bei schwerwiegender Gefährdung der asylsuchenden Person oder anderer Personen verfügt. Der Begriff der Familieneinheit gemäss Art. 22 Abs. 2 AsylV 1 (i.V.m. Art. 27 Abs. 3 AsylG) orientiert sich grundsätzlich an dem im Asylrecht geltenden Familienbegriff im Sinne von Art. 1a Bst. e AsylV 1 und umfasst mithin lediglich die Kernfamilie (Ehegatten und minderjährige Kinder). Über diesen engen Kern hinausgehende verwandtschaftliche Beziehungen fallen demgegenüber nur dann unter den Schutz der Einheit der Familie, sofern zwischen diesen Personen ein eigentliches Abhängigkeitsverhältnis besteht (vgl. BVGE 2008/47 E. 4.1.1). Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist insbesondere dann von einem derartigen Abhängigkeitsverhältnis unter Verwandten auszugehen, wenn die Angehörigen behindert sind oder aus einem anderen Grund auf die Hilfe einer Person, welche in der Schweiz lebt, angewiesen sind (vgl. BVGE 2008/47 E. 4.1.2).

E. 5.1

Im Rahmen ihrer Rechtsmitteleingabe begründeten die Beschwerdeführenden ihr Gesuch um Wechsel in den Kanton I. _____ im Wesentlichen damit, dass dort der Bruder von A. _____ lebe, welcher sie bei ihrer sozialen und beruflichen Integration in der Schweiz unterstützen könne. Ferner sehnten sie sich - nach langer Zeit der Trennung vom Bruder - nach einem engen Kontakt mit ihm und auch mit den anderen Familienmitgliedern (weitere Geschwister von A. _____ und deren Kinder, seine Mutter sowie die Familie von B. _____), welche sich alle in der Deutschschweiz aufhielten. Anlässlich ihrer Befragung zur Person gaben A. _____ und B. _____ zudem an, gesund zu sein (vgl. A3/12, Rz. 8.02; A4/12 Rz. 8.02).

E. 5.2

Der seit 2014 in der Schweiz lebende Bruder respektive Onkel der Beschwerdeführenden, K. _____ (N ...), gehört nicht zur Kernfamilie im Sinne von Art. 1a Bst. e AsylV 1 (Ehegatten und minderjährige Kinder; vgl. E. 4.2). Dasselbe gilt für die übrigen in der Deutschschweiz lebenden Angehörigen der Beschwerdeführenden. Ein Kantonswechsel gestützt auf einen Anspruch auf Einheit der Familie gemäss Art. 22 Abs. 2 AsylV 1 (i.V.m. Art. 27 Abs. 3 AsylG) ist mithin zu verneinen. Daran ändern auch die Bedenken der Beschwerdeführenden nichts, dass angesichts ihrer Zuweisung in die [Region in der Schweiz] Kommunikationsprobleme zwischen ihren Kindern und den Kindern ihrer in der Deutschschweiz lebenden Geschwister entstehen könnten. So ist ohnehin davon auszugehen, dass eine Verständigung über die gemeinsame Muttersprache weiterhin möglich sein sollte. Ferner kann im vorliegenden Fall nicht von einem Abhängigkeitsverhältnis im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ausgegangen werden. So unterscheidet der Umstand, dass sich die Beschwerdeführenden hierzulande nicht auskennen und sich Unterstützung bei der Integration in der Schweiz

wünschen, sie nicht von der Mehrzahl der Asylsuchenden und führt auch nicht zur Annahme eines eigentlichen Abhängigkeitsverhältnisses von in der Schweiz lebenden Familienangehörigen. Schliesslich sind auch die Bemühungen der Beschwerdeführenden, die deutsche Sprache zu erlernen, mit Blick auf einen Kantonswechsel unbehelflich, kann ein Entscheid betreffend die Zuweisung an einen bestimmten Kanton doch nur mit der Begründung angefochten werden, er verletze den Grundsatz der Einheit der Familie (vgl. E. 2).

E. 6

Nach dem Gesagten ergibt sich, dass die Kantonszuweisung der Beschwerdeführenden den Grundsatz der Einheit der Familie im Sinne von Art. 27 Abs. 3 AsylG nicht verletzt und die Beschwerde demnach abzuweisen ist.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und angesichts des verhältnismässig geringen Aufwands auf Fr. 300.- festzulegen (Art. 1-3, insbes. Art. 3 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Dieser Betrag ist dem am 14. Oktober 2015 geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 600.- zu entnehmen. Der verbleibende Überschuss von Fr. 300.- ist den Beschwerdeführenden zurückzuerstatten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.